

RS Vwgh 2001/9/27 2001/20/0393

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §32 Abs2;

AsylG 1997 §6 Z3;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass der Asylwerber zur Unterstützung seines Vorbringens die Vorlage weiterer Urkunden für die nächste Zeit (bloß) "angekündigt hat", vermag die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrages noch nicht auszuschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001200393.X03

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at